

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. VIII. Wie man Fried nehmen und machen soll.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

16  
n  
z  
f  
f  
d  
n  
b  
D  
d  
ü  
tl  
g  
f  
f  
o  
f  
n  
fi

Tit. VIII.

Wie man Fried nehmen und  
machen soll.

Dem / wann zwö / oder mehr Personen / es  
seyen Frembd / oder Inntwohner mit ein-  
ander zu unfriden wurden / soll ein jeder Ge-  
lobter / und Geschworner bey seinem Eyd  
schuldig seyn / Ihnen den Frieden zu gebieten  
mit lauterem Worten gebotten wird / die sol-  
len demselbigen / in massen als sie dann gelobt  
hätten / zu halten schuldig.

So aber einer über gelobten / und verbot-  
tenen Frieden handelt / es wäre mit Worten /  
oder der That / oder aber zugemuthete Ge-  
lüb / und Friden zu geloben / sich verwiderte /  
den / oder dieselbe sollen alle Gelobte / und Ge-  
schworne bey Taten hand = haben und den  
Amptleuthen überantworten / der auch nicht  
ledig werden solle / Er habe dann solches gegen  
der Obrigkeit nach Gestalt der That / und  
Hand

Handlung abgetragen / und gebüßt / wo sich  
 aber begebe / daß gebottener Fried mit Wor-  
 ten nicht helfen / noch erschießen wolte / so soll  
 meniglich / so solches sieht / oder hört / oder der  
 darzu erforderet wird / schuldig seyn zuzulauf-  
 fen / Fried mit der That helfen zu machen.

Wo aber der Friedbrecher nicht / dann mit  
 Schaden möchte gefänglich angenom̄en wer-  
 den / so soll / und mag man denselbigen / wol  
 mit Streichen / oder Schlägen zu Friden: und  
 Hand bringen / auch dem Amptmann über-  
 antworten / damit Er die verdiente Pön dar-  
 umb empfahen / daran soll niemand gefrevelt  
 haben / doch soll hierinnen kein Meyd / oder  
 Gefahr gebraucht werden.

Und gleicher Gestalt soll auch meniglich  
 schuldig seyn / alle Todschläger / oder die so ein  
 auff den Tod verwundt hätten / unverzogen-  
 lich mit Arrest gefänglich anzunehmen / zu  
 handhaben / und den Amptleuthen zu über-  
 antworten.

Wo aber ein Gelobter / und Geschworne  
zu Handhabung der Friedbrecher / Todschläger /  
und Verwundten / wie obstehet / nicht Hilff  
thät / sonder sich fahrlässig / verdächtig / und  
ungehorsam darinnen erzeigten / deren jeder  
soll / mit Ernst härtinglich nach Gelegenheit  
und Gestalt der Sachen / auch der Personen  
seines Thuens / und Lassens halb gestraffet  
werden.

Wo aber jemand's auß schuldiger Pflicht  
als der Gehorsam / unter die Friedbrecher  
lauffen / und Fried wolte helfen machen / dar  
unter Schaden / oder Wunden empfienq / und  
man doch nicht wissen möcht / von wem es be  
schehen / so sollen der / oder die / so den Frieden  
nicht gehalten / den Schaden abzulegen schul  
dig seyn.

Gleicher Gestalt auch / da sich einer / oder  
mehr / der mit der That Frid zu machen sich  
unterstünde / Reid / oder einige Gefahr ge  
brauchen / und in selbigem jemand's schädigen  
wur-

wurde / der soll darumb stränglich / oder mit  
Recht gestrafft werden.



## Tit. IX.

### Vom Widerzueff.

**I**n Jedwederer der den anderen ein Wi-  
derzuff der die Ehr berühret / mit einer  
Urthel ertheilt / und aufferlegt wird / der ver-  
fällt zehen Pfund Heller.

Die weil aber diß Schelten / Schmähen /  
und Ehr = Abschneiden ein so gemein Ding  
unter unseren Unterthanen worden / daß umb  
einer jeden geringen Ursach willen / einer den  
anderen gleich liegen heist / wie ein Schelm /  
Dieb / und dergleichen / so wol auch so fast  
gemein die Weiber einanderen schmähen / ver-  
meynen also diesen List / und falsch zu gebräu-  
chen / als wann solch Ehr = Abschneiden ein  
schlechter Widerzuff sey / wann einer vor dem  
D ij Gericht